Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 23.11.2018 / Zahl der Aktualisierungen:0

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Art der Vermögensanlage: Unbesichertes, unverbrieftes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt, welches über eine Internet-Dienstleistungsplattform im Wege einer Schwarmfinanzierung organisiert wird. Die Begriffe Darlehensnehmer, Darlehensgeber, Darlehensmittel, Darlehenslaufzeit, Nachrangdarlehensvertrag sowie weitere Nutzungen des Begriffs "Darlehen" beziehen sich im Folgenden auf das Nachrangdarlehen. Bezeichnung der Vermögensanlage: Nachrangdarlehen an SWR Signina Water Recycling Inc.

2. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und Internetdienstleistungsplattform

Anbieter / Emittent der Vermögensanlage: SWR Signina Water Recycling Inc., 321 Water Street, Suite 501, Vancouver BC V6B 1B8 Registerstelle: Registrar of Companies, BC Registry Services, PO Box 9431 Stn Prov Govt, Victoria BC V8W 9V3, Incorporation Number: BC1186018 Geschäftstätigkeit des Emittenten: Gegenstand des Unternehmens ist die Finanzierung von Wasser-Infrastruktur-Projekten in Kanada. Internet-Dienstleistungsplattform: www.kapilendo.de (im folgenden "kapilendo-Plattform"), welche von der Kapilendo AG betrieben wird (Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 1665539 B)

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt

Anlagestrategie: Der Emittent wird mit den Einnahmen aus der Schwarmfinanzierung den Aufbau und Unterhalt von wartungsarmen und umweltfreundlichen Wasseraufbereitungs-Anlagen in Kanada (einschließlich Klär- und Wasserkraftanlagen) in Zusammenarbeit mit Betreibern der in öffentlichen Gemeinden betriebenen Wasseraufbereitungsanlagen ermöglichen. Die Finanzierungsverträge mit den Betreibern der Wasseraufbereitungsanlagen sind stets mit Sicherheiten in Form von sogenannter General Security Agreements ausgestattet.

Anlagepolitik: Der Emittent wird sämtliche Maßnahmen treffen, die der Anlagestrategie dienen und die insbesondere seine Finanzausstattung stärken. Die gestärkte Finanzausstattung wird zum produktiven Einsatz im Sinne der Gesellschaft für die unter Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit sowie zur Förderung der Anwendung von kostensenkenden und umweltschonenden Abwasserreinigungs-Technologien, insbesondere zur Verbreitung der Anwendung der patentierten SBS-Technologie der Firma "Clearford" sowie der "UV Pure Crossfire"-Technologie, zwecks Bereitstellung einer nachhaltigen und effizienten Wasserversorgungs-Infrastruktur genutzt werden.

Anlageobjekt: Sämtliche Aufwendungen, die der Verfolgung des unter Ziffer 2 genannten Geschäftszwecks des Emittenten und dessen Auf- und Ausbau dienlich sind. Dies können insbesondere Investitionen in Personal, Waren, andere Güter und Dienstleistungen sein. Des Weiteren wird der Emittent die Mittel aus der Schwarmfinanzierung gegebenenfalls zur Zahlung der an die Anleger gerichteten Festverzinsung verwenden.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zins- und Rückzahlung

Die feste Laufzeit des Nachrangdarlehens beträgt 60 Monate und beginnt − kollektiv für alle Anleger gleichermaßen − mit dem Tag der Auszahlung des Nachrangdarlehens. Die Auszahlung des Gesamtdarlehensbetrages an das Unternehmen erfolgt innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Ablauf der 16-tägigen Abrechnungsphase, die mit dem Ablauf des Kampagnenzeitraums beginnt (im Folgenden "Auszahlungstag"), wobei eine Auszahlung am 29., 30. und 31. eines jeden Monats nicht erfolgt. "Bankarbeitstag" ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Berlin) für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Der Kampagnenzeitraum, während dessen ein Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages möglich ist, beträgt 30 Tage und läuft vom 09.01.2019 bis zum 07.02.2019. Die Kampagne endet nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes oder bei vorzeitigem Erreichen des unter Ziffer 6 beschriebenen Emissionsvolumens(€ 2.500.000). Die Kapilendo AG ist berechtigt die Dauer der Kampagne im Namen des Emittenten nach dessen Ermessen einmalig auf bis zu 4 Monate (ausgehend vom Startdatum des 09.01.2019) zu verlängern. Beispielsweise wäre hiernach die 16-tägige Abrechnungsphase bei Erreichen des Emissionsvolumens am 12.05.2019 mit Ablauf des 28.05.2019 beendet, so dass die Auszahlung frühestens am Montag, dem 03.06.2019, oder spätestens am Dienstag, dem 04.06.2019, erfolgen würde.

Sollte das unter Ziffer 6 beschriebene Emissionsvolumen (€ 2.500.000) nicht erreicht werden, kommt das Anlageprojekt nicht zustande und wird – wie in Ziffer 5 unter "Rückabwicklung des Anlageprojekts" beschrieben - rückabgewickelt.

Der Emittent kann den Nachrangdarlehensvertrag jederzeit vor dem Ende der Laufzeit vorzeitig mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit durch den Anleger besteht nicht. Das Recht des Anlegers sowie des Emittenten zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Das Nachrangdarlehen wird über die Laufzeit mit einem Festzins von 6 % p.a. verzinst. Die Zinsberechnung erfolgt aus Basis von 30/360. Die Zinszahlung erfolgt vierteljährlich. Der genaue Zeitpunkt der Zinszahlung ist abhängig von dem Auszahlungstag (t). Die erste Zinsrate wird am Tag des dritten auf den unter Ziffer 4 beschriebenen Auszahlungstag nachfolgenden Monats, welcher zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht, zur Zahlung fällig. Die nachfolgenden vierteljährlichen Zinsraten werden ebenfalls an dem Tag des jeweiligen Monats fällig, der zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht. Sollte es sich bei dem jeweiligen vordefinierten Fälligkeitstermin um einen Nicht-Bankarbeitstag handeln, wird die Zinsrate entsprechend an dem auf den Nicht-Bankarbeitstag nachfolgenden Bankarbeitstag fällig. Hiernach wäre beispielsweise die erste Zinsrate eines am 24.10.2018 ausgezahlten Darlehens am 24.01.2019, die darauffolgenden Zinsraten jeweils am 24.04.2019, am 24.07.2019, am 24.10.2019, etc. fällig. Würde die Auszahlung des Darlehensbetrages am 01.10.2018 erfolgen, so wäre die erste Zinsrate am 01.01.2019 fällig. Da es sich hierbei um einen Nicht-Bankarbeitstag handelt, wäre die erste Zinsrate am 02.01.2019 fällig. Die nächste Zinsrate wäre aber wiederum am 01.04.2019 fällig.

Das Nachrangdarlehen ist – vorbehaltlich der Nachrangigkeit - nach Ablauf der festen Laufzeit des Nachrangdarlehens von 60 Monaten zu tilgen. D.h. der Rückzahlungsanspruch ist endfällig, so dass der Emittent während der Laufzeit des Nachrangdarlehens keine Tilgungszahlungen leistet. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt nach Ablauf der Darlehenslaufzeit oder im Falle einer Kündigung nach Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich in Euro ohne Abzüge, kosten- und gebührenfrei auf das hinterlegte Bankkonto.

Im Falle der Rückabwicklung des Anlageprojekts wegen Nichterreichens des Emissionsvolumens (€ 2.500.000) erhält der Anleger – wie in Ziffer 5 unter "Rückabwicklung des Anlageprojekts" beschrieben – den bereits gezahlten Darlehensbetrag unverzüglich zurück, jedoch werden bereits seitens der Anleger eingezahlte Darlehensbeträge, die nicht an den Emittenten ausgezahlt wurden, nicht verzinst.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist der gesamte Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener – noch nicht gezahlter- Festverzinsung zur Zahlung fällig. Der jeweilige Anleger erhält den Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener – noch nicht gezahlter - Festverzinsung unverzüglich zurück.

Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung des Emittenten (ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten), ist der gesamte Darlehensbetrag nebst der Festverzinsung, die ohne Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts bis zum Ende der festen Laufzeit von 60 Monaten angefallen wäre ("Vorfälligkeitsentgelt"), sofort zur Zahlung fällig und wird unverzüglich an den jeweiligen Anleger ausgezahlt.

5. Risiken der Vermögensanlage

Geschäfts- und	Investitionen in Vermögensanlagen, wie die vorliegende, sind mit Risiken verbunden. Grundsätzlich gilt: Je höher die
Ausfallrisiko	potentielle Rendite, desto höher das Risiko des Verlusts. Es handelt sich um eine Investition, deren Rendite von einer
des Emittenten /	Vielzahl von Faktoren abhängig ist und die im Einzelnen nicht sicher vorhergesehen werden können. Diese Faktoren
Maximalrisiko	können sich teilweise unabhängig von unternehmerischen Entscheidungen des Emittenten entwickeln (z.B. veränderte
Totalverlust	Marktlage oder veränderte rechtliche Rahmenbedingungen). Es bestehen daher Risiken hinsichtlich der
	vertragsgerechten Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Emittenten, d.h. in Bezug auf die Rückzahlung des
	Darlehenskapitals und / oder Zahlung von Zinsen. Dies kann zu verzögerten Zahlungen, Zinsausfällen oder zum teilweisen
	oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge geeignet
	und allenfalls als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.
Rückabwicklung	Wenn innerhalb des Kampagnenzeitraums zzgl. einer 16-tägigen Abrechnungsphase die Gesamtsumme aller
des Anlageprojekts	Investmentzusagen von Anlegern das festgelegte Emissionsvolumen nicht erreicht oder die Zahlungen der zugesagten
	Darlehensbeträge auf das im Nachrangdarlehensvertrag angegebene Konto binnen dieses Zeitraums das
	Emissionsvolumen nicht erreichen ("auflösende Bedingungen"), kommt das Anlageprojekt nicht zustande und das
	Nachrangdarlehen wird rückabgewickelt. Der Anleger erhält dann den bereits gezahlten Darlehensbetrag zurück, jedoch
	werden bereits seitens der Anleger eingezahlte Darlehensbeträge, die noch nicht an den Emittenten ausgezahlt wurden,
	nicht verzinst.
Außerordentliche	Im Falle der Kündigung des Nachrangdarlehens aus wichtigem Grund endet die Laufzeit vorzeitig und es sind neben der
Kündigung aus	Rückzahlung des Darlehensbetrages nur bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene Zinsen geschuldet. Der Anspruch auf die
wichtigem Grund	übrigen Zinsen, die bis zum regulären Laufzeitende angefallen wären, entfällt.
Qualifizierter	Das Nachrangdarlehen ist mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet. Der Anleger hat daher keinen Anspruch
Nachrang	darauf, dass seine Ansprüche auf Verzinsung oder Rückzahlung des Darlehensbetrages vorrangig oder gleichrangig vor
	Ansprüchen anderer Gläubiger, die keinen Rangrücktritt erklärt haben, bedient werden. Dies gilt auch für den Fall, dass
	über das Vermögen des Emittenten das Liquidations- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird. Es besteht das Risiko, dass
	der Anleger seine Zahlungsansprüche nicht durchsetzen kann, wenn und soweit diese dazu führen würden, dass der
	Emittent Insolvenz anmelden müsste. Damit dürfen die Forderungen des Anlegers erst nach Beseitigung des
	Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten – erst nach Befriedigung aller anderen
	Gläubiger des Emittenten erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind.
	Unbeschadet dessen kann der Anleger Leistungen nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss
	oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten (mit Ausnahme von Verbindlichkeiten gegenüber
	Gläubigern, für die ein entsprechender Rangrücktritt gilt) übersteigenden freien Vermögen verlangen. Die Aussicht auf
	Erlöse aus einer Forderungsdurchsetzung verschlechtert sich ferner durch den Sitz des Unternehmens in Kanada wegen
	der hierdurch erhöhten Rechtsverfolgungskosten.

6. Emissionsvolumen sowie Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen beträgt € 2.500.000. Die Anzahl der entsprechend ausgegebenen Nachrangdarlehen hängt von der Anzahl und der jeweiligen Höhe der durch die Anleger abgegebenen Darlehensgebote ab. Wenn der Anleger keine Kapitalgesellschaft ist, kann er über die kapilendo-Plattform Nachrangdarlehensverträge mit Darlehensbeträgen von € 100 bis zu maximal € 10.000 (unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des § 2 a Abs. 3 Nr. 2 VermAnlG) abschließen. Unter der Voraussetzung, dass das Emissionsvolumen (€ 2.500.000) aufgrund der Investment-Zusagen der Anleger erreicht wird und jeder Anleger den Mindestdarlehensbetrag von € 100 investiert, würde die maximale Anzahl von Nachrangdarlehen 25.000 betragen.

7. Verschuldungsgrad auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zu berechnende Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht berechnet werden, da aufgrund des Unternehmensalters kein Jahresabschluss aufgestellt wurde.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Zins- und Rückzahlungsansprüche des Anlegers stehen jederzeit unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität des Emittenten und unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt. Damit sind die Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung in besonderem Maße von dem wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten mit seiner Geschäftstätigkeit abhängig. Maßgebliche Faktoren für die Aussichten auf Zins- und Rückzahlung sind daher die Entwicklung des Marktes der Wasseraufbereitung und wie sich der Emittent auf diesem Markt behauptet. Eine positive Entwicklung dieses Marktes sowie die Positionierung des Emittenten auf diesem Markt steuern zur höheren Wahrscheinlichkeit der Zins- und Rückzahlung bei. Negative makroökonomische Veränderungen, insbesondere Inflation, steigende Rohstoffpreise und politische und regulatorische Anpassungen können sich negativ auf das Marktumfeld und damit auf die Aussichten auf Zins- und Rückzahlung auswirken.

9. Kosten und Provisionen, einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstiger Leistungen

Für den Anleger selbst fallen über den Investmentbetrag hinaus – mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Kosten und Gebühren – keine weiteren Kosten/Provisionen/sonstigen Entgelte in Verbindung mit der Vermögensanlage an. Wird die Bezahlung des Darlehensbetrages mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen, hat der Anleger für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Anleger zu tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch den Anleger verursacht wurde. Für Kosten oder Gebühren, die dem Anleger gegenüber Banken oder anderen Finanzinstituten entstehen (z.B. Transaktionsgebühren für die Zahlung des Darlehensbetrages) ist der Anleger selbst verantwortlich.

Als Vermittlerin des auf der kapilendo-Plattform angebotenen Projektes des Emittenten, sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen erhält die Kapilendo AG vom Emittenten im Fall eines erfolgreichen Abschlusses der Kampagne eine Gebühr in Höhe von 1,25 % per anno auf die Summe des Emissionsvolumens.

10. Nichtvorliegen eines unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einflusses des Emittenten auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt

Der Emittent kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, keinen unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einfluss ausüben. Kein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands oder anderer Angehöriger im Sinne des § 15 Abgabenordnung des Emittenten ist auch Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands der kapilendo-Plattform (bzw. Vorstand oder Aufsichtsrat der die kapilendo-Plattform betreibenden Kapilendo AG). Der Emittent ist auch nicht mit der kapilendo-Plattform oder der diese betreibenden Kapilendo AG gemäß § 15 Aktiengesetz verbunden.

11. Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt

Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger aus allen in §§ 67 und 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) genannten Kundenkategorien:

- Private volljährige Anleger, die maximal € 1000 investieren
- Private volljährige Anleger, die maximal € 10.000 investieren und nach erteilter Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000 verfügen oder deren Investmentbetrag den zweifachen Betrag ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht überschreitet
- Institutionelle Anleger in Form einer Kapitalgesellschaft, welche die zuvor genannte Versicherung über freiverfügbares Vermögen abgegeben haben und auch über € 10.000 investieren können

Der Anlagehorizont wird durch die unter Ziffer 4 benannte feste Laufzeit von 60 Monaten definiert. Die Anleger sind sich eines Verlustrisikos von bis zu 100 % (Totalausfall) bewusst und sind bereit das Risiko des Totalverlusts zu tragen. Der jeweilige Anleger muss über Grundkenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die das Ziel verfolgen generell Kapital zu bilden oder Vermögenswerte zu optimieren und dient nicht zur Altersvorsorge sondern lediglich zur Beimischung in einem Anlageportfolio.

12. Weitere Hinweise

Keine Inhaltliche Prüfung durch die BaFin	Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen-Informationsblattes (im Folgenden "VIB") unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden "BaFin").
Keine Hinterlegung eines Verkaufsprospekts bei der BaFin	Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.
Letzter offengelegter Jahresabschluss des Emittenten	Der Emittent hat bislang noch keinen Jahresabschluss im Bundesanzeiger offengelegt. Zukünftig offenzulegende Jahresabschlüsse sind beim Betreiber des Bundesanzeigers in elektronischer Form erhältlich (www.bundesanzeiger.de).
Ansprüche auf der Grundlage einer Angabe im VIB	Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

13. Sonstiges

Für den Vertrag und die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen dem Anleger und dem Unternehmen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtswahl gilt nicht, insoweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Anleger einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzumfang böten. Weiterhin gilt als Gerichtsstand für Verfahren gegen das Unternehmen Berlin in Deutschland. Das Unternehmen unterwirft sich insofern der Gerichtsbarkeit der in Berlin zuständigen Gerichte. Das Unternehmen hat unwiderruflich die Firma Dalmis Investment and Risk Consulting (DIRC), Wilhelm-Flögel-Ring 36, 60437 Frankfurt als Zustellungsbevollmächtigte für den Empfang von Verfahrensdokumenten, Schriftsätzen und anderen Dokumenten vor den deutschen Gerichten im Zusammenhang mit diesem Vertrag benannt.

14. Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 Satz 1 VermAnlG wird elektronisch ersetzt und erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftenleistung gleichwertigen Art und Weise vor Vertragsschluss. Zu diesem Zwecke muss der Anleger auf der kapilendo-Plattform in der dafür vorgesehenen Formularmaske die dort abgefragten Angaben eigenständig abgeben.